internationale Komponente der Außerordentlichen Kammern freiwillig bereitgestellten Finanzmittel einz gehen;

- 8. ersuchtden Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrerdneunun sechzigsten Tagung einen Bericht über die Nutzung der Verpflichtungsermächtigung sommatloften über eine umfassende Prüfung der zukünftigen Finanzierung der Außerordentlichmentkafür 2015 und darüber hinaus vorzulegen;
- 9. legt allen Mitgliedstatennahe, freiwillige Unterstützung sowohl für die internatiade als auch die nationale Komponente der Außerordentlichen Kammern bereitzustellen, und ersucht den Generalsekr tär, sich verstärkt um den Erhalt zusätzlicher freiwilliger Beiträge zur Fienaumzi der zukünftigen Tägti keiten der Außerordentlichen Kammern zu bemühen, einschließlich durch die Ausweitung des Geberkre ses:
- 10. verweistauf Ziffer 36 è des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Außerordentlichen Kammern im Benehmen mit telen Haup akteuren eine Arbeitsabschlussstrategie mit einem klaren Fahrplan erarbeiten, und der Generalversam lung spätestens während des Hauptteils ihrer neunundsehzligzgung darüber Beht zu erstatten;

Ш

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Themenkomplex II – Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik

unter Hinweisauf Abschnitt VI ihrer Resolution 68/247 A und ihre Resi**ol**u66/248A, beide vom 27. Dezember 2013,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, GuteDiensteMissionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativesowie des entsprechenden Berichts des Beratendsen Auschussels,

- 1. nimmt Kenntnis on dem Bericht des Generalsekretärs
- 2. schließt sichvorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Sch**lgesti**mgen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Aussch<sup>11</sup>sae;
  - 3. nimmt Kenntnison Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses;
- 4. begrüßtdie Anstrengungen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Effizienz der besonderen politischen Missionen im Rahmen von Themenkomplex II (Teams und Sachverständigengruppekr-für San tionsüberwachung) und ersucht den Generalsekretär, sich auch künftig darum zu bemüheiziehe Eff der Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanisæbeißik zu verbessern;
- 5. billigt den Haushalt für die Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik in H he von 1.476.100 Dollar netto, wie vom Generalsekretär in seinem Berirgerschlagen;
  - 6. billigt außerdem die Verbuchung von insgesamt 1.476.100 Dollar netto zulasten der in Kapitel 3

biet der Geschäftskontinuität während des Sturms festgestellten Schwachstellsen und im Rahmen des nächsten Fortschrittsberichts darüber Berichttattiers

- 9. begrüßtdie Anstrengungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die Erfassung, Überwachung und Regelung von Versicherungsansprüchen für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Sturm, die durch Versicherungspolicen gedeckt waren;
- 10. legt dem Generaleskretärnahe, sicherzustellen, dass die Arbeiten zur Schalbesseitigung und Risikominderung nach dem Sturm rasch auchtensen werden;
- 11. ersuchtden Generalsekretär, die Mitgliedstaaten während des Hauptteils dendeechzigsten Tagung der Generalisemmlung umfassend über den Stand der Schadensbeseitignodgsisikominetrungsarbeiten zu unterrichten, die infolge der durch den Sturm verursachten Schäden unternommen wurden, einschließlich einer vollständigen Rechnungslegung über die damit verbundergeben und die wiederhergestellte Infastrukturden Genergschaft(4)1-12(4)4-12(4)-12(4)3(är)-2(et)3(är)-2(et)3TJ/TT2 1 Tf 0.006 Tc -0.8.54Tw 1.952 aue 2

- 2. schließt sichden Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>2</sup> an;
- 3. beschließt zulasten des außerordentlichen Reservefonds einen zusätzlichen einmaligen Betrag von 5.722.400 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzinams Betrag von 281.800 Dollar in Kapitel 22 (Wirtschaftliche und soziale Entwic

noch verbleibenden Arbeiten, einschließlich der zu schaffenden RechenschaftsmechanissichenzuBerstatten;

- 8. verweist außerdemuf Abschnitt IV Ziffern 7 und 12 ihrer Relution 68/247 A und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des zwölften jährlichen Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;
- 9. bekräftigtden Rahmen des Projekts des Sanierungsgesamtplans im Einklang mit Ziffer 10 ihrer Resolution 61/251 und wie in späterers Retionen bekräftigt;
- 10. stellt fest,dass der Generalsekretär in seinem Berdatuf das Finanzierungsdefizit als einen ungedeckten Teil des Projektrahmens Bezug nimmt, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, den Bestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 6 ihrer Resolution 68/274 A im Rahmen des zwölften jährlichen Fortschrittsberichts umfassend Rechnung zu tragen;
- 11. bittet den Generalsekretär, der Gruppe der 77 und China im Rahmen der vorhandenen Ressou cen ausreihend Büroraum im Sekretariatsgebäude zur Verfügung klenstenit mindestens der gleichen Fläche wie der, die ihnen vor Beginn des Projekts des Sanierungsgesamtplans zur Verfügung stand, und dabei ihre funktionellen Bedürfnisse gebeind zu berücksichtigen;
- B. Finanzierung des Projekts
  - 12. anerkennt,

besserung der langfristigen Tragfähigkeit des Scanucksgerichtet sind. Er arbeitet eng mit dem Gesschäft führer des Fonds zusammen. Der Beauftragte ist für die Anlagepolitik, die strategische und taktische Por foliostrukturierung und die geeignete Anlagestrategie in Konsultation mit dem Anlageausschunsteund Berücksichtigung der vom Rat von Zeit zu Zeit abgegebenen Bemerkungen und Anregungen zub Anlagep litik verantwortlich. Er überwacht die Durchführung von Anlageentscheidungen und sorgt für die Befo gung der gebilligten Anlagepolitik und Portfolioskturierung. Er ist für die Wahrnehmung derf geben des Geralsekretärs nach Artikel 19 bler Satzung des Fonds verantwortlich, die unter anderem darin bestehen, dafür zu sorgen, dass über alle Kapitalanlagen und sonstigen den Fonds betreffender Transakt

## Kompetenzen

- 7. Der Beauftragte verfügt über die folgenden Kompetenzen:
- a) Professionalität. Nachgewiesene Kompetenz in Bezug auf die beruflichenaltensnormen und deren Einhaltung sowie die Anwendung bewährter Verfahren; solide konzeptionelle und analytische Fähigkeiten; nachweisliche Gewissenhalteit und Effizienz bei der Einhaltung von Zusagen und Fristen und bei der Erzielung von Ergebnissen; Fähigkeit, die Arbeit anderer zu lenken, zu überprüfen und anzule ten, insbesondere im Hinblick auf sachliche Fundiertheit;
- b) Vision Nachgewiesene Fälkligit, strategische Probleme, Chan und Risiken zu erkennen und umfassende und überzeugende Gowiedtierungen und Ziele für alle Interessenträger vorzugeben und zu kommunizieren;
  - c) Führungsstärke

bereitschaft undtoleranz, Risikorahmen, Investitionsumfeld, Anlagebeschränkungen und Erwägungen der gesellschaftlichen Verantwong;

die Erarbeitung einer strategisc 0.142 Tw 9.96 d(d,)3( )1(ä)-8.84g 0 3(i)k344ietrine-9(e)i P(n)]TJ 07tf3(um)1